



# Schützenverein Wüstring

e.V. — gegründet 1912



## Nutzungs- und Hygienekonzept für den Schießbetrieb

Stand: 03.08.2021

Der Schützenverein Wüstring e. V. betreibt seine Schießstände gemäß der Standordnung des Deutschen Schützen Bundes (DSB).

Zur Wiederaufnahme des Schießbetriebes gelten die folgenden Bestimmungen:

Es gelten die Niedersächsische Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügungen des Landkreises Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können sowohl für den Schützenverein Wüstring e. V. als auch für den Einzelnen von den Behörden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Das von dem Vorstand erarbeitete Nutzungs- und Hygienekonzept ist unbedingt zu befolgen!!!**

Zur Teilnahme am Schießbetrieb zugelassen sind nur aktive und im Umgang mit Waffen erfahrene Schützinnen und Schützen.

Bei einer vom Landkreis Oldenburg festgestellten Inzidenz von unter 50 kann im KK-Stand und auf dem Luftgewehrstand jeweils nach Zuweisung durch die Standaufsicht auf den Bahnen 1 und 5 geschossen werden.

Bei einer vom Landkreis Oldenburg festgestellten Inzidenz von nicht mehr als 35 kann jeweils nach Zuweisung durch die Standaufsicht auf jeder zweiten Bahn geschossen werden.

Bei einer vom Landkreis Oldenburg festgestellten Inzidenz von mehr als 50 wird der Schießbetrieb eingestellt.

Alle Anwesenden (auch geimpfte, genesene und getestete Personen) tragen ab Betreten der Vereinsgaststätte bis zum Verlassen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Vorhandene Möglichkeiten zur Händedesinfektion sind zu nutzen! Während der Schießübung darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden. Diese ist dann in unmittelbarer Reichweite verfügbar zu halten.

Jeder ist für seine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich.

Der Aufenthalt bis zur Schießübung bzw. im Anschluss, ist nur im „Clubraum“ bzw. „Thekenraum“ der Vereinsgaststätte gestattet.

Für diese Zeit gilt das Hygienekonzept der Vereinsgaststätte, das von dem Pächter vorgegeben wird.

Die Schützin/der Schütze macht sich nach dem erfolgten Schießdurchgang bei der Standaufsicht bemerkbar. Danach wird die Schützin/der Schütze zum Ausgang begleitet.



# Schützenverein Wüstring

e.V. — gegründet 1912



Alle Beteiligten halten im Gebäude und auf dem Schießstand einen Mindestabstand von 2 m zueinander ein. Dieser Sicherheitsabstand darf von der Standaufsicht und der Aufsichtsperson unterschritten werden, wenn dies bei Problemen am Sportgerät oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Dabei ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Am Schießbetrieb teilnehmen dürfen nur Personen, die nach eigener Erkenntnis nicht an Corona-typischen Symptomen wie erhöhter Körpertemperatur oder Geschmacksstörung leiden, nach eigener Kenntnis in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Infizierten hatten und keine sonstigen Erkältungssymptome aufweisen. Bei einer vom Landkreis Oldenburg festgestellten Inzidenz von mehr als 35 besteht eine Testpflicht für volljährige Personen, sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer, betreuende Personen und Sitzungsteilnehmern.

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung bzw. der Sitzung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test oder einen Schnelltest von einem Testzentrum oder Arzt handeln.

Benötigt wird immer ein schriftlicher Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Schnelltest.

Es findet ein reiner Übungsbetrieb statt. Wettbewerbe, Meisterschaften und/oder Schießspiele werden nicht durchgeführt.

Gäste und Zuschauer sind auf dem Schießstand nicht zugelassen.

Das ausliegende Kontaktformular ist von der Schützin/von dem Schützen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Das Kontaktformular wird für die Dauer von einem Monat aufbewahrt, um damit eine eventuelle Infektionskette nachzuvollziehen. Anschließend wird das Kontaktformular vernichtet.

Die Desinfizierung eigener Waffen liegt in der Verantwortung jedes Teilnehmers.

Vereinseigene Waffen und die Auflagen werden nach Nutzung mit den bereitgestellten Desinfektionstüchern, durch den nutzenden Teilnehmer desinfiziert.

Es sind ausschließlich die bereitgestellten Desinfektionstücher zur Desinfektion der Waffen zu verwenden!

Eine durch Satzung vorgesehene Sitzung darf nur mit sitzenden Teilnehmern durchgeführt werden. Ein Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Ab einer vom Landkreis Oldenburg festgestellten Inzidenz von mehr als 35 erfolgt der Zugang nur mit einem negativen PCR-Test-Nachweis oder einem negativen Schnelltest-Nachweis. Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sitzung durchgeführt worden sein.

**Treten innerhalb von 14 Tagen nach Teilnahme am Schießbetrieb Krankheits-symptome auf, so ist dies von der/dem Betroffenen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.**

Der Vorstand